

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Dezember 1992



3635. Amtlicher Quartierplan Pfäffikon (Frohwiesen)

Am 5. November 1992 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. April 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Frohwiesen.

Gde. Pfäffikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. April 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Einen gegen den Festsetzungsbeschluss erhobenen Rekurs hat die Baurekurskommission III mit Entscheid vom 16. September 1992 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Oktober 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch das Bahnareal der SBB, im Westen durch die Obermattstrasse, im Süden durch die Kempthalstrasse S-1 und im Osten durch die Frohwiesstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Pfäffikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die verlängerte Bahnhofstrasse, die Verbindung Bahnhof-/Kempthalstrasse, eine Quartierstichstrasse mit Kehrplatz und zwei Verbindungswege zur Obermattstrasse bzw. zur Bahnunterführung.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser), die Entschädigung für die vorzeitige Aufhebung des Wasserpumpwerks Frohwiesen sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung wird das in der Kern- bzw. der Zentrumszone befindliche Quartierplangebiet der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Entlang der Bahnlinie sowie an der Kempthalstrasse S-1 werden am Tag und in der Nacht die zulässigen Belastungsgrenzwerte überschritten. Der Gemeinderat Pfäffikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die notwendigen Auflagen gemäss Art. 31 LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 21. April 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Frohwiesen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

dung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller